STADT ZUG

P r o t o k o l l 32

über die Verhandlungen des

G r o s s e n G e m e i n d e r a t e s v o n Z u g

Dienstag, 1. September 1970, 17.00 - 19.15 Uhr, im Kantonsratssaal.

Vorsitz

Ratspräsident Dr. Robert Imbach

Protokoll

Stadtschreiber-Stellvertreter Hans Bieri

Namensaufruf

Anwesend sind 33 Mitglieder.

Entschuldigt abwesend sind die Herren D. Elsener, M. Kunz, F. Stucky, A. Urfer, H.R. von Rotz, F. Weber und A. Weiss.

Vom Stadtrat sind sämtliche Mitglieder anwesend.

Ablegung des Gelöbnisses durch Gemeinderat Paul Müller

Ratspräsident Dr. R. Imbach begrüsst als neues Mitglied des Gemeinderates Herrn Paul Müller. Herr Paul Müller sei infolge des Rücktrittes von Hans Brog zum Gemeinderat gewählt worden. Der Vorsitzende ersucht den Protokollführer, die Gelöbnisformel zu verlesen. Gemeinderat Paul Müller legt hierauf das Gelöbnis ab.

E i n g ä n g e

Motionen

- Motion J. Stöckli betr. Garderobengebäude bei den Leichtathletik-Anlagen Hertiallmend Zug

Ratspräsident Dr. R. Imbach gibt bekannt, dass J. Stöckli am 19. August 1970 folgende Motion eingereicht habe:

"Der Stadtrat wird beauftragt, den Bau des für die Leichtathletikanlagen Hertiallmend geplanten Garderobengebäudes, entgegen des mit Beschluss Nr. 161 des Grossen Gemeinderates vom 21. Mai 1968 genehmigten Zeitplanes vom 8. Mai 1968, unverzüglich in Angriff zu nehmen und zu verwirklichen."

Hierauf erteilt der Vorsitzende das Wort J. Stöckli zur Begründung der Motion. J. Stöckli begründet seine Eingabe wie folgt:

"Seit Beginn dieses Jahres steht die neue Leichtathletikanlage auf der Hertiallmend unserer Sportbevölkerung und der Schuljugend zur Verfügung. Sie erfreut sich bereits eines regen Zuspruchs. Es wurden denn auch schon einige Sportanlässe und Meetings durchgeführt.
Leider sind diese prächtigen Anlagen noch ohne Garderobengebäude mit den dazugehörenden Geräteräumen geblieben. Dies ist auf den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Mai 1968 zurückzuführen, wonach der Bau des zur Anlage gehörenden Garderobengebäudes zufolge der damaligen Finanzverknappung bis 1972 hinausgeschoben wurde.
Es hat sich nun aber doch gezeigt, dass eine Leichtathletikanlage ihrer gestellten Aufgabe kaum gerecht werden kann, wenn nicht die zugehörigen Garderoben, Duschen und Geräteräume vorhanden sind. Die Athleten sind stets der Unbill der Witterung ausgesetzt, ohne dass sie in den Trainings- oder Wettkampfpausen irgendwo in unmittelbarer Nähe ein schützendes Dach finden, oder sich waschen und duschen könnten.
Die Garderoben der Fussballplätze befinden sich in allzu weiter Entfernung. Zudem sind diese an den Wochenenden, an denen ja auch die meisten Leichtathletik-Anlässe durchgeführt werden, bereits durch die Fussballer besetzt.
Ebenfalls äusserst prekär ist die Situation bezüglich der Unterbringung der zur Leichtathletikanlage gehörenden Sportgeräte. Es steht in der nähern und weitern Umgebung kein geeigneter Raum zur Verfügung, wo diese Geräte untergebracht werden könnten.

Die zeitliche Vorverschiebung des Baus des Garderobengebäudes um etwa 1 bis 1½ Jahre dürfte sich für die Stadt Zug finanziell kaum negativ auswirken. Der zusätzlich erforderliche Kapitalzins für diese Zeitspanne dürfte durch die im gleichen Zeitraum voraussehbare Baukostenverteuerung praktisch ausgeglichen werden."

Der Rat nimmt vom Eingang der Motion Kenntnis. Sie kommt auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

- Motion D. Elsener betr. Erstellung einer Jugendherberge

D. Elsener hat am 17. August 1970 folgende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird ersucht, das Interesse der Stadt Zug an der Erstellung einer Jugendherberge auf dem Stoos und einer sich daraus ergebenden Beteiligung abzuklären und dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Begründung:
Einerseits ist es zu bedauern, dass gerade unsere Stadt trotz ihres guten Willens inbezug auf die Förderung von Sport- und Freizeitanlagen und trotz zweier Postulate und einer Interpellation nichts unternommen hat, die alarmierenden Zustände bei der Jugendherberge auf dem Stierenplatzareal zu beseitigen, sodass sie geschlossen werden musste.
Anderseits zeigt es sich, dass Durchgangsherbergen heute nicht mehr sehr gefragt sind, dagegen Jugendherbergen als Ferien- und Erholungsunterkünfte. In dieser Richtung sollte unsere Stadt bereit sein, zur Förderung der Jugendherbergen endlich etwas beizutragen.
Der zugerische Verein für Jugendherbergen sicherte sich auf dem Stoos 5000 m2 Land. Diese Initiative ist zu begrüssen,denn das Stoosgebiet ist als Erholungs-, Wander- und Sportgebiet sehr bekannt und muss gewiss nicht mehr besonders vorgestellt werden.
Es könnte auf dem Stoss eine Jugendherberge erstellt werden, die nicht nur im bisherigen Sinne benützt würde, sondern auch als Ferien- und Schulwochenzentrum. Daran dürfte unsere Stadt interessiert sein. Der Gottschalkenberg allein genügt nicht. Unsere Gemeinde sollte sich mit andern an einer solchen Lösung interessierten Kreisen in Verbindung setzen, mit dem zugerischen Verein für Jugendherbergen, den übrigen Gemeinden unseres Kantons und dem Verkehrsverband des Kantons Zug, der sich um die Koordination der Bestrebungen für Sport- und Erholungszentren einsetzen wird.
Mit der vorliegenden Motion möchte erreicht werden, dass in absehbarer Zeit die erweiterte Form des Jugendherbergen-Gedankens in Verbindung mit Sport, Erholung und Ferien verwirklicht werden kann, wobei gegenüber der bisherigen Lösung auf dem Platz des Braunviehzuchtverbandes, die Schaffung der Herberge auf dem Stoos unserer jungen Bevölkerung direkt zugute kommen wird."

Der Rat nimmt vom Eingang der Motion Kenntnis. Sie kommt auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

- Motion M. Bucher betr. Landerwerb für die Freizeitgärtner

M. Bucher hat am 22. August 1970 folgende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird beauftragt, ausserhalb der Bauzone, eine grössere, eventuell dezentralisiert mehrere kleine Kulturlandparzellen zu erwerben, gegebenenfalls langfristig zu pachten. Dieses Land soll parzelliert an die Freizeit - und Familiengärtner, gegen eine angemessene Gebühr, verpachtet werden."

Nach Verlesung dieses Textes erteilt der Vorsitzende das Wort M. Bucher zur Begründung der Motion. Dieser führt folgendes aus:

"Der Stadtrat ist seit einiger Zeit bestrebt, für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Mittel und Anlagen allen interessierten Bürgern zur Verfügung zu stellen. Mit dem Freizeitzentrum Loreto wurde eine vorbildliche Anlage geschaffen, welche von einem immer grösser werdenden Kreis von Bastlern benützt und geschätzt wird.
Nun gibt es aber noch eine ansehnliche Zahl passionierter Freizeitgärtner. Diese Leute finden ihren Ausgleich zur Berufsarbei in der freien Natur, beim Pflanzen und Experimentieren im eigenen Garten. Bestimmt ist diese Art Freizeitbeschäftigung eine sehr gesunde und inhaltsreiche, da sie den modernen Menschen vermehrt in engen Kontakt zur Natur führt.
Wie kürzlich der Presse zu entnehmen war, muss das jetzige Areal der Freizeitgärten im Göbli, infolge Ueberbauung, geräumt werden. Die Familiengärten auf der Hertiallmend werden in absehbarer Zeit ebenfalls der Weiterüberbauung weichen müssen. Es ist deshalb sehr zu wünschen, dass diesen Freizeitgärtnern Land ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung gestellt werden kann. Zugleich hätte der Stadtrat auch die Möglichkeit, eine gewisse Ordnung bezüglich des Baus von Gartenhäuschen zu erlassen, damit diese Gärten den Charakter von Vorstadtslums verlieren."

Der Rat nimmt vom Eingang der Motion Kenntnis. Sie kommt auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

- Motion W. Berger betr. Bezeichnung der Behörden auf den Wahlzetteln

Ratspräsident Dr. R. Imbach verliest folgende von W. Berger am 26. August 1970 eingereichte Motion:

"Der Stadtrat wird eingeladen, bei der Drucklegung der Wahlzettel für die kommenden Gemeindewahlen die gleiche Terminologie anzuwenden, wie in der Gemeindeordnung vom 1. April 1962. Es betrifft dies namentlich die Bezeichnung nachstehender Behörden:

1. Statt "Mitglied des Einwohnerrates"
   neu "Mitglied des Stadtrates"

2. Statt "Präsident des Einwohnerrates"
   neu "Stadtpräsident"

3. Statt "Gemeindeschreiber"
   neu "Stadtschreiber"

W. Berger begründet die Motion wie folgt:

"Wahlzettel sollten dem Stimmbürger möglichst verständlich sein. Dazu gehört auch die Bezeichnung der Behörden, wie sie im täglichen Sprachgebrauch angewendet wird. Die Ausdrücke "Einwohnerrat, Präsident des Einwohnerrates usw." sind in der Stadtgemeinde Zug nicht gebräuchlich. Vielmehr redet man hier vom "Stadtrat, Stadtpräsidenten usw.". Letztere Bezeichnungen sind auch in der Gemeindeordnung vom 1. April 1962 angewendet. Es kommt immer wieder vor, dass durch die Vielfalt der Ausdrücke beim Stimmbürger Verwirrung entsteht. Abhilfe kann hier nur klärend wirken.
Auf Grund des neuen Wahlgesetzes werden dem Stimmbürger die Wahlzettel in veränderter Form präsentiert. Diese Gelegenheit sollte wahrgenommen werden, um eine einheitliche Terminologie einzuführen."

Der Rat nimmt vom Eingang der Motion Kenntnis. Sie kommt auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

Interpellationen

- Interpellation M. Bucher betr. Bauordnung für das Quartierplangebiet "Göbli"

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass M. Bucher am 21. August 1970 folgende Interpellation eingereicht hat:

"Der Unterzeichnete bittet den Stadtrat höflich um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wenn der Stadtrat die gegenwärtig rechtsgültige Bauordnung Göbli als unzweckmässig erachtet, warum findet er es dann nicht für notwendig, dem Gemeinderat einen verbesserten Bebauungsplan zur Beratung und Genehmigung vorzulegen?
2. Wie begründet der Stadtrat sein Vorgehen in diesem speziellen Fall in dem er 22,2 m Gebäudehöhe bewilligt, nachdem das Baugesetz für den Kanton Zug unter § 38/3 lautet: In unüberbauten Gebieten dürfen Gebäude von über 12 m Höhe ab gewachsenem Terrain, in überbauten Gebieten solche von über 18 m Höhe ab gewachsenem Terrain vom Einwohnerrat nur im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im Sinne von § 32 bewilligt werden."

Hierauf erteilt Ratspräsident Dr. R. Imbach das Wort M. Bucher zur Begründung der Eingabe. M. Bucher begründet seine Interpellation wie folgt:

"An der Baarerstrasse 101 in Zug beabsichtigt Herr Thomas Hürlimann, Walchwil, den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses. Das Bauprojekt ist auf Veranlassung der städtischen Baubehörden um 6,2 m von der rechtsgültigen Baulinie zurückversetzt und weist eine Bauhöhe von 22,2 m mit 7 Stockwerken plus Aufbauten auf. Gegen dieses Baugesuch wurden fristgerecht 9 Einsprachen eingereicht. Die Einsprachen richteten sich unter anderem gegen die um 6,2 m westwärts versetzte Baulinie, sowie die Ueberschreitung der zulässigen Geschosszahl um 2½ Geschosse.

Am 14. April 1970 beschloss der Stadtrat die Abweisung der Einsprachen.
Der stadträtlichen Stellungnahme kann unter C folgendes entnommen werden:
"Die Zurückversetzung der östlichen Bauflucht um 6,2 m von der Baulinie liegt im öffentlichen Interesse. Dadurch wird den städtebaulichen und verkehrstechnischen Anforderungen der Baarerstrasse in besonderer Weise Rechnung getragen. In § 62 des städtischen Baugesetzes wird der Stadtrat ausdrücklich ermächtigt, in speziellen Fällen das Abweichen von der Baulinie gestatten zu können. Der Stadtrat hält im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung als erfüllt.
Wie wir bereits erwähnt haben, wirkt sich die Zurückversetzung der Bauflucht um 6,2 m entlang der Baarerstrasse städtebaulich und verkehrstechnisch vorteilhaft aus. Der Bauherr ist aber nur bereit, die Bauflucht zurückzusetzen, wenn er für die verlorene Nutzfläche Ersatz erhält. Der Ausgleich ist nur möglich durch Erhöhung der Geschosszahl. Es trifft zu, dass nach den Vorschriften der Bauordnung Göbli in der Zone 1, in welcher das Baugrundstück liegt, nur 4 Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig sind. Der Stadtrat kann jedoch gemäss § 17 der Bauordnung Göbli Ausnahmen gewähren. Da die Zurückversetzung der Bauflucht im öffentlichen Interesse liegt, ist die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gerechtfertigt. Gestützt auf diese Erwägungen hat der Stadtrat die Erhöhung der Stockwerkzahl um 2½ Geschosse, nämlich von 4½ auf 7 Geschosse bewilligt."

Dazu möchte ich folgendes festhalten:
Wenn der Gesetzgeber im Baugesetz dem Stadtrat ausdrücklich die Ermächtigung erteilt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen, so kann diese Kompetenzerteilung kaum den Sinn haben, damit dem Stadtrat ein Instrumentarium in die Hand drücken zu wollen, womit er allmählich eine rechtskräftige Bauordnung nach seinem Gutdünken und unter Umgehung des Gemeinderates abändern kann.
Mit der vorliegenden Ausnahmebewilligung zu einer derart massiven Verschiebung der Baulinien in horizontaler wie vertikaler Ebene, schafft der Stadtrat einen Präjudizfall, der eine Kettenreaktion auslösen wird und ungleiches Recht bewirkt."

Auf Anfrage des Vorsitzenden erklärt Stadtpräsident R. Wiesendanger, dass der Stadtrat die Interpellation schriftlich beantworten werde.

- Interpellation der gemeinderätlichen Baukommission vom 28.8.1970 betr. Konsolidierung der im Burgareal im Jahre 1968 vorgenommenen Grabungen

---

Ratspräsident Dr. R. Imbach gibt bekannt, dass die gemeinderätliche Baukommission am 28. August 1970 folgende Interpellation eingereicht habe:

"Ist der Stadtrat bereit, dem Grossen Gemeinderat ausführlich und im Detail seine Gründe darzulegen, welche dazu führten, dass dem verbindlichen Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 1970

über die Konsolidierung der im Burgareal im Jahre 1968 vorgenommenen Grabungen nicht oder nur in einem sehr beschränkten Rahmen Nachachtung verschafft wurde? Ist der Stadtrat zudem bereit, die in der nachstehenden Begründung aufgeworfenen Fragen zu beantworten und organisatorisch auf dem Bauamt und bei der Denkmalpflege die nötigen Schlüsse zu ziehen?"

Nach Verlesung dieses Textes erteilt der Vorsitzende dem Präsidenten der gemeinderätlichen Baukommission, H.W. Trütsch, das Wort zur Begründung der Interpellation. H.W. Trütsch führt folgendes aus:

"Mit Bericht und Antrag vom 31. März 1970 verlangte der Stadtrat einen Kredit von Fr. 45'000.-- für die Konsolidierung der im Burgareal im Jahre 1968 vorgenommenen Grabungen. Diese hätten nach Vorlage zu umfassen:

- An Mauern und Pflästerungen, die in Zukunft freibleiben sollen, sind die Fugen mit Spezialmörtel vor Wasserschäden abzudichten.
- Mauerteile, die sichtbar bleiben müssen, erhalten Abdeckplatten zur Kenntlichmachung.
- Das Niveau des Grabens muss korrigiert werden. Bei der gefundenen alten Steinbrücke müssen Geländeabbrüche vorgenommen werden.
- Abbruch der Grabenwände beim Sodbrunnen.
- Abbruch oder Ueberdecken von aufgefundenen, jedoch unwichtigen Mauerteilen.
- Ausnivellieren des gesamten Burgareals und Abführen des überschüssigen Materials. Anlegen des höheren Niveaus (innerer Burghof) und des tieferen Niveaus (äusserer Burghof).
- Ausbesserungs- und Renovationsarbeiten an der äusseren und inneren Ringmauer.
- Entfernen des Pultdaches westlich vom Eingang.
- Beleuchtung, Spriessungen, Absperrmassnahmen, Transporte, Fotos, Bauleitung, Landesmuseum, Gitter und Abdeckung beim Sodbrunnen, Unvorhergesehenes.

Diese Vorlage war sowohl in der Baukommission wie im Grossen Gemeinderat umstritten und sie wurde schliesslich im Grossen Gemeinderat angenommen, um noch vor Winterbeginn die nötigen Konsolidierungen vornehmen zu können, damit die zu schützenden Mauerteile über die Wintermonate nicht noch mehr verfallen.

Anlässlich eines Augenscheines der Baukommission vom 17.August 1970 im Burgareal musste nun festgestellt werden, dass, mit Ausnahme der Korrektur der Niveaus des Burggrabens, der Entfernung des Portales und der Entfernung des Pultdaches westlich des Eingangs, nichts vorgenommen wurde und, wie uns durch Herrn Baupräsident August Sidler erklärt wurde, bereits Fr. 38'000.-- verausgabt worden sind. Somit ist der Kredit bis zu einem bescheidenen Restbetrag bereits konsumiert.
Die Kommission ist darüber entrüstet, wie und mit welchen Mitteln im Burghof vorgegangen wurde. Von konsolidierten Arbeiten konnte nichts festgestellt werden. Die Arbeiten sind durch die dazu bestimmten Herren unfachgemäss und unverantwortlich angeordnet worden. Teilweise wurden die Fundamente freigelegt, und an zwei Stellen ist die Burgmauer bereits heute eingebrochen. Die Kommission stellt fest, dass keine Konsoliedierung, sondern eine Entblössung vorgenommen wurde.

Der vom Bauamt dafür bestimmte Bauführer hatte die nötigen Unterlagen nicht und war daher auch nicht in der Lage, die Kosten unter Kontrolle zu halten. Dem vom Stadtrat zugezogenen Konservator des Landesmuseums Zürich, welcher Dr. phil. ist, hätte unbedingt ein Tiefbaufachmann, der die statischen Belange zu überprüfen gehabt hätte, beigegeben werden müssen. Der Klarheit halber muss hier auch festgehalten werden, dass den Stadtingenieur keine Schuld trifft, da er als Tiefbaufachmann nie zugezogen und auch nicht um Rat gebeten wurde. Ob Herr Dr. Hugo Schneider bei den sogenannten Konsolidierungsarbeiten je auf dem Bauplatz anwesend war, entzieht sich unseren Kenntnissen.
Wir fragen uns auch, wer nun tatsächlich den sagenhaften Kostenvoranschlag erstellt hat und wer dazu die nötigen Grundlagen für diese "grobe Schätzung" lieferte. Der Denkmalpfleger und der Sekretär des Baupräsidenten sind auf Grund ihrer Ausbildung sicher nicht in der Lage, bei der baulichen Renovation der Burg leitend mitzuwirken.
Die Kommission kann auch den Stadtrat nicht begreifen; wurde doch an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Juni 1970 nach eingehender Diskussion von Herrn Stadtpräsident Wiesendanger die Erklärung abgegeben, dass der Stadtrat bereit sei, nur die notwendigen Konsolidierungsarbeiten ausführen zu lassen. Wir fragen uns, ob der Stadtrat je einmal einen Augenschein im Burgareal vorgenommen hat und ob er über das Vorgehen bei den sogenannten Konsolidierungsarbeiten in Kenntnis gesetzt wurde. Wir glauben auch, dass bis heute unklare Verhältnisse zwischen den Aufgaben des kantonalen Denkmalpflegers, der Stadtverwaltung und dem Kanton vorhanden sind, die nun endgültig abgeklärt werden sollten, Die Kompetenzen dieses Denkmalpflegers müssen genau festgelegt werden. Diese Stelle soll endlich irgendwo unterstellt werden, und es geht nicht an,dass sie beim städtischen Bauamt in die Organisation aufgenommen wird. Hier handelt es sich um eine kantonale Amtsstelle.
Wir glauben auch, dass,bis das städtische Hochbauamt wieder einen Stadtarchitekt hat, für die Belange der Burg im Hochbau der Kantonsbaumeister und im Tiefbau der Stadtingenieur unbedingt zugezogen werden müssen. Auf alle Fälle geht es nicht an, dass sich der kantonale Denkmalpfleger einmischt.
Es stehen hier Gelder der Oeffentlichkeit zur Diskussion und es ist nicht zulässig, hier auf diese Art und Weise vorzugehen.
Die Kommission verlangt, dass die Arbeiten auf dieser Baustelle sofort einzustellen sind und dem Grossen Gemeinderat eine genaue Abrechnung vorgelegt wird. Die Kommission stellt auch die Frage, wer die Verantwortung für dieses sorglose Vorgehen übernimmt und wer Nichtfachkundige mit der Oberaufsicht und der Betreuung dieser Baustelle beauftragte."

Stadtpräsident R. Wiesendanger erklärt, dass der Stadtrat die Interpellation schriftlich beantworten werde.

Ratspräsident Dr. R. Imbach teilt mit, dass keine weiteren Eingaben vorliegen. Hierauf verlangt Stadtpräsident R. Wiesendanger das Wort und gibt folgende Erklärung ab:

"Wir haben Ihnen an der Sitzung vom 30. Juni 1970 versprochen, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einen Bericht

über den Stand der Kosten und über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Schulanlage Loreto zu unterbreiten und Ihnen gleichzeitig in Aussicht gestellt, dass dieser in 6 Wochen vorliegen werde.
Grundlage für diese Orientierung wäre eine provisorische Bauabrechnung ohne die Umgebungsarbeiten gewesen. Das Datum für den Abschluss einer solchen Abrechnung war mit dem Architekten abgesprochen.
Unterdessen konnten jedoch die Umgebungsarbeiten abgeschlossen werden und es liegt eine Gesamtabrechnung bereits im Brouillon vor. Bei diesem Sachverhalt erachten wir es als richtig, die Abrechnung über die ganze Schulanlage abzuwarten. Dies wird eine Verzögerung zur Folge haben. Wir hoffen, die Abrechnung Mitte Oktober mit den erforderlichen Erläuterungen vorlegen zu können.

Ueberdies hat der Stadtrat schon am 25. Mai 1970, also vor dem Vorstoss im Grossen Gemeinderat, beschlossen, einen Administrativuntersuch anzuordnen zur Abklärung vor allem der Fragen, ob Unkorrektheiten im Zusammenhang mit dem Schulhausbau festzustellen seien und ob die Stadt durch irgendwelche Gründe zu Schaden gekommen sei. Den Untersuch wird Herr Bezirksgerichtspräsident Dr. P. Jäger, Horgen, leiten. Er wird morgen damit beginnen."

Da das Wort zu dieser Erklärung nicht verlangt wird, stellt der Vorsitzende fest, dass der Rat davon in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen habe.

Dann gibt Ratspräsident Dr. R. Imbach bekannt, dass das Geschäft Nr. 8 der Traktandenliste betr. die Seeufergestaltung in Oberwil ausfalle, da auf Antrag der gemeinderätlichen Baukommission vom Bauamt noch verschiedene Abklärungen vorzunehmen seien. Aenderungsanträge zur Traktandenliste werden nicht gestellt.

Verhandlungsgegenstände:

1. Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 1970

2. Abschreibung der Motion P. Scherrer betr. Herausgabe einer Kleinen Schrift über unsere Stadt.

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 220.

3. Motion H. Rey betr. Wählbarkeit der vollamtlichen Gemeindefunktionäre in den Grossen Gemeinderat

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 219

4. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen - Festsetzung der Mittwochsurne

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 217

5. Erweiterung des Kanalisationsnetzes in der Neufrauenstein-Strasse - Kreditbegehren

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 213

6. Einbau einer Stromerzeugungsanlage in der Kläranlage - Kreditbegehren

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 214

7. Ausbau und Instandstellung der Lauriedstrasse - Kreditbegehren

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nrn 215 und 215.1

8. Seeufergestaltung in Oberwil - Kreditbegehren

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 216

9. Denkmalpflege - Zusicherung eines Beitrages an Fräulein Emmy Bossard und Herrn Dr. Damian Bossard, Zug, an die Restaurationskosten des Zurlaubenhofes in Zug - Kreditbegehren

   Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 218.

V e r h a n d l u n g e n

1. Protokoll

M. Althuser erklärt, dass auf Seite 462 des Protokolles seine Anfrage nicht richtig wiedergegeben sei. Seine Ausführungen hätten sich nicht auf die Zeughausgasse, sondern auf die Bahnhofstrasse bezogen. Der Rat erklärt sich mit dieser Aenderung stillschweigend einverstanden.

Dr. A. Bussmann vermisst bei der Wiedergabe seiner Ausführungen betreffend die Schulanlage Loreto auf Seite 466 des Protokolles, die von ihm gestellte Frage, ob die Anordnung eines Administrativuntersuches erforderlich sei. Er verlange eine entsprechende Ergänzung des Protokolles.

Stadtpräsident R. Wiesendanger erinnert sich, dass Dr. A. Bussmann eine solche Frage gestellt hat, und erklärt, dass das Protokoll entsprechend ergänzt werde.

Hiermit wird den auf Seite 466 des Protokolles wiedergegebenen Ausführungen von Dr. A. Bussmann folgender Satz angefügt: "... Er frage den Stadtrat an, ob eine Untersuchung eingeleitet werden sollte."

Im übrigen wird das Protokoll genehmigt.

2. Abschreibung der Motion P. Scherrer betr. Herausgabe einer Kleinen Schrift über unsere Stadt

Es liegt vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 220

Dr. P. Dalcher kommt vorerst auf seinen Rückkommensantrag zurück. Er habe diesen gestellt, weil nach § 38 der Geschäftsordnung der Rat nur dann zu einer Vorlage Stellung nehmen müsse, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern unterbreitet worden sei. Zur Sache selber erklärt er, dass es sich bei der Broschüre "Zug liegt im Zug der neuen Zeit" um die Werbeschrift eines bestimmten Verbandes handle, was dem Sinn und Zweck der Motion nicht ganz gerecht werde.

Er mache aber keine Opposition. Bei dieser Gelegenheit wolle er es nicht unterlassen, dem Stadtrat für die Veranstaltung von Begrüssungsabenden für Neuzugezogene zu danken.

Stadtpräsident R. Wiesendanger ist sich bewusst, dass die Behandlung der Motion etwas lange auf sich warten liess.

A.Merz erkundigt sich, welchen Kostenanteil die Stadt übernommen habe.

Stadtpräsident R. Wiesendanger erwidert, dass ein Exemplar die Stadt auf Fr. 2.-- zu stehen komme.

Weitere Wortbegehren liegen nicht vor. Der Vorsitzende erklärt daher Eintreten als beschlossen.

Auf die Frage des Ratspräsidenten, ob zum Antrag des Stadtrates auf Abschreibung der Motion ein Gegenantrag gestellt werde, wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende erklärt daher die Motion als abgeschrieben.

3. Motion H. Rey betr. Wählbarkeit der vollamtlichen Gemeindefunktionäre in den Grossen Gemeinderat

Es liegt vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 219

H. Rey verlangt das Wort und erklärt, dass die Antwort des Stadtrates nicht unwidersprochen entgegen genommen werden dürfe. Vorerst möchte er dem Stadtrat für die rasche Behandlung der Motion danken. Der Inhalt der Antwort habe ihn aber enttäuscht. Die Argumente des Stadtrates seien nicht überzeugend. Der Stadtrat stütze seine Auffassung hauptsächlich auf den Grundsatz der Gewaltentrennung. Er erachte dies nicht als richtig. Es gebe verschiedene Städte, in denen die Gemeindefunktionäre in das Gemeindeparlament wählbar seien, wie z.B. Aarau, Wohlen usw. Man habe damit keine schlechten Erfahrungen gemacht. Die Gemeindefunktionäre hätten die gleichen Pflichten wie die übrigen Bürger. Somit hätten sie auch Anspruch auf die gleichen Rechte. Die Beamten fühlten sich mit Recht zurückgesetzt. Er habe den Eindruck, dass der Stadtrat den Eintritt von Gemeindefunktionären in das Gemeindeparlament verhindern wolle. Er stelle den Antrag, auf die Motion einzutreten und an den Stadtrat zu überweisen.

M. Bucher unterstützt die Ausführungen von H. Rey. Der Stadtrat habe lediglich die negativen Aspekte erwähnt. Es gehe um eine Grundsatzfrage. Man dürfe nicht kategorisch an einem einmal gefällten Entscheid festhalten, sondern müsse bei jeder Situation neu darüber nachdenken. Auch andere Mitglieder des Parlamentes seien Interessensvertreter. Jedes Ratsmitglied sei aber an den Amtseid gebunden. Er halte es für richtig, die Motion zu überweisen, damit das ganze Problem nochmals eingehend überprüft werden könne.

K. Karrer stellt namens der Mehrheit der conservativ-christlichsozialen Fraktion den Antrag, die Motion nicht zu überweisen.

Ebenfalls beantragen Dr. H.R. Barth namens der freisinnig-demokratischen Fraktion und A. Kyburz namens der sozialdemokratischen Fraktion, auf die Motion nicht einzutreten.

Weitere Wortbegehren liegen nicht vor. Der Vorsitzende lässt daher abstimmen.

Für die Ueberweisung der Motion stimmen 5 Mitglieder, für die Nichtüberweisung 25 Mitglieder.

Somit ist die Motion H. Rey betreffend Wählbarkeit der vollamtlichen Gemeindefunktionäre in den Grossen Gemeinderat abgelehnt und sie ist von der Geschäftsliste zu streichen.

4. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen - Festsetzung der Mittwochsurne

Es liegt vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 217

Sämtliche Fraktionen stellen den Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt daher Eintreten als beschlossen.

Detailberatung

Zu Ziffer 1

W. Zürcher macht auf folgende Unstimmigkeit aufmerksam: Nach dem Bericht des Stadtrates soll die Mittwochsurne im Singsaal des Burgbachschulhauses aufgestellt werden. In Ziffer 1 des Beschlusses heisse es aber im Büro der Einwohnerkontrolle.

Ratspräsident Dr. R. Imbach erklärt, dass die Mittwochsurne im Singsaal des Burgbachschulhauses aufgestellt werde und korrigiert Ziffer 1 des Beschlusses in diesem Sinne.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Der Ratspräsident erklärt daher Ziffer 1 mit der beantragten Aenderung als beschlossen.

Zu Ziffern 2 und 3

Das Wort wird nicht verlangt. Der Ratspräsident erklärt daher die Ziffern 2 und 3 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 32:0 Stimmen zu.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 180 BETREFFEND GESETZ UEBER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN - FESTSETZUNG DER MITTWOCHSURNE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 217 vom 22. Juli 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Urne bereits am Mittwoch und zwar von 17.00 - 18.30 Uhr im Burgbach-Schulhaus geöffnet.

   Die Haupturne ist somit wie folgt geöffnet:

Mittwoch	17.00 - 18.30 Uhr
Freitag	17.00 - 18.30 Uhr
Samstag	10.00 - 12.30 Uhr
Sonntag	10.00 - 14.00 Uhr

   Die Nebenurnen bleiben wie bisher geöffnet, nämlich:

Freitag	17.00 - 18.30 Uhr
Samstag	10.00 - 12.30 Uhr
Sonntag	10.00 - 13.00 Uhr

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, je nach Bedürfnis weitere Nebenurnen aufzustellen und andere Abstimmungstage und Abstimmungszeiten festzulegen.

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft und ist der Staatskanzlei schriftlich mitzuteilen.

   Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

5. Erweiterung des Kanalisationsnetzes in der Neufrauenstein-Strasse

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 213
Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 213.1
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 213.2

H.W. Trütsch weist auf den schriftlichen Bericht der Baukommission hin und stellt den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Dr. J. Niederberger erklärt, dass er dem schriftlichen Bericht der Geschäftsprüfungskommission nichts beizufügen habe.

Weitere Wortbegehren liegen nicht vor. Der Ratspräsident erklärt daher Eintreten als beschlossen.

Detailberatung

Zu Ziffern 1 und 2

Das Wort wird nicht verlangt. Der Ratspräsident erklärt daher die Ziffern 1 und 2 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 31:0 Stimmen zu.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 181

BETREFFEND ERWEITERUNG DES KANALISATIONSNETZES IN DER NEUFRAUENSTEIN-STRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 213 vom 14. Juli 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Einlegung einer Kanalisationsleitung in der Neufrauenstein-Strasse wird ein Kredit von Fr. 40'000.-- zu Lasten der Kanalisationsrechnung bewilligt. Der Kredit erhöht sich bei einer allfälligen Teuerung um die effektiv ausgewiesenen Lohn- und Materialaufschläge, Stichtag 25. Juni 1970.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

   Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

   Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Einbau einer Stromerzeugungsanlage in der Kläranlage

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 214
Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 214.1
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 214.2

H.W. Trütsch weist auf den Bericht der Baukommission hin und stellt den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Er hoffe, dass dem Wunsch der Kommission betreffend die Ableitung der Abgase Rechnung getragen werde.

Namens der Geschäftsprüfungskommission erklärt Dr. J. Niederberger, dass das Kreditbegehren als begründet erachtet werde und er beantragt, der Vorlage zuzustimmen. Er habe dem schriftlichen Bericht nichts beizufügen.

Stadtrat A. Sidler gibt die Erklärung ab, dass der einwandfreien Ableitung der Abgase die volle Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Weitere Wortbegehren liegen nicht vor. Der Ratspräsident erklärt daher Eintreten als beschlossen.

Detailberatung

Zu Ziffern 1 und 2

Das Wort wird nicht verlangt. Der Ratspräsident erklärt daher die Ziffern 1 und 2 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 31 : 0 Stimmen zu.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 182

BETREFFEND EINBAU EINER STROMERZEUGUNGSANLAGE IN DER KLAERANLAGE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 214 vom 14. Juli 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Einbau einer Stromerzeugungsanlage in der Kläranlage wird ein Kredit von Fr. 80'000.-- bewilligt.

   Der Kredit ist der Kanalisationsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

   Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

   Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Ausbau und Instandstellung der Lauriedstrasse

Es liegen vor:

Berichte und Anträge des Stadtrates Nrn 215 und 215.1
Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 215.2
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 215.3

H.W. Trütsch erläutert den Bericht der Baukommission und stellt in ihrem Namen den Antrag, auf die Vorlage einzutreten; er weist speziell auf folgende zwei Wünsche der Kommission hin:

- Es sei das Trottoir auf dem Teilstück Bleichistrasse - Guthirtstrasse durchzuziehen;
- Die Grundeigentümer seien anzuhalten, auf dem Vorgelände ihrer Liegenschaften Parkplätze für Autos zu erstellen, damit der Verkehr nicht behindert werde.

Dr. J. Niederberger erklärt, dass die Geschäftsprüfungskommission der Vorlage grundsätzlich zustimme, und er beantragt in deren Namen, darauf einzutreten. Die Kommission sei jedoch der Auffassung, dass die Kosten von Fr. 10'000.-- für die Belagsarbeiten im nördlichen Teilstück der Lauriedstrasse z.L. der ordentlichen Verwaltungsrechnung gehen, da es sich um Unterhaltsarbeiten handle. Sie habe im schriftlichen Bericht einen entsprechenden Antrag gestellt und halte daran fest.

Um Missverständnisse zu vermeiden, führt H.W. Trütsch noch aus, dass wegen des prekären Zustandes der Strasse ein Teil der Arbeiten bereits ausgeführt worden sei. Die Kommission sei darüber orientiert worden.

Stadtrat A. Sidler erklärt, dass der Stadtrat dem Antrag, die Kosten für die Belagsarbeiten der ord.Verwaltungsrechnung zu belasten, zustimme. Die von der Baukommission vorgebrachten Wünsche seien begründet. Der Stadtrat werde der Verwirklichung dieser Postulate die volle Aufmerksamkeit schenken.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Der Ratspräsident erklärt daher Eintreten als beschlossen.

Detailberatung

Ratspräsident Dr. R. Imbach gibt den entsprechend dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission abgeänderten Beschlussesentwurf bekannt.
Hierauf stellt er die Frage, ob ein Gegenantrag gestellt werde. Es ist dies nicht der Fall. Er erklärt daher Ziffer 1, 2 und 3 des Beschlussesentwurfes als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 32 : 0 Stimmen zu.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 183
BETREFFEND AUSBAU UND INSTANDSTELLUNG DER LAURIEDSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 215 vom 14. Juli 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Ausbau des südlichen Teilstückes der Lauriedstrasse wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung ein Kredit von Fr. 94'000.-- bewilligt. Hievon kommen die Anstösserbeiträge von total Fr. 40'000.-- in Abzug.

   Der Kredit erhöht sich bei einer allfälligen Teuerung um die effektiv ausgewiesenen Lohn- und Materialaufschläge, Stichtag 1.5.1970.

2. Die Kosten von Fr. 10'000.-- für die Erneuerung des Belages im nördlichen Teilstück der Lauriedstrasse sind der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

3. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

   Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

   Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

9. Denkmalpflege - Zusicherung eines Beitrages an Fräulein Emmy Bossard und Herrn Dr. Damian Bossard, Zug, an die Restaurationskosten des Zurlaubenhofes in Zug

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 218
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 218.1

Dr. J. Niederberger beantragt namens der Geschäftsprüfungskommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die Kommission halte den Beitrag als begründet. Er habe dem Bericht nichts mehr beizufügen. Persönlich habe er Bedenken, einen Beitrag von Fr. 200'000.-- zu gewähren, ohne sich gegen eine Zweckentfremdung der Liegenschaft abzusichern. Er teile die Auffassung, dass die jetzigen Eigentümer kein Land verkaufen werden. Aber niemand könne garantieren, wie spätere Eigentümer handeln werden und dass die ganze Liegenschaft "Hof" der Zukunft werde erhalten bleiben. Es sei zwar erklärt worden, dass der Bund den Beitrag nur gewähren werde unter der Bedingung, dass der ganze Umschwung oder mindestens ein Teil davon nicht verkauft werden dürfe. Er halte eine solche Verpflichtung als unerlässlich. Im Bericht sei aber darüber nichts erwähnt.

Stadtpräsident R. Wiesendanger führt aus, dass die Verhandlungen mit der Eidg. Denkmalpflege noch nicht abgeschlossen seien und noch keine Vereinbarung unterzeichnet worden sei. Ein Verkaufsverbot für das ganze Areal halte er nicht als gerechtfertigt.

Stadtrat A. Sidler ergänzt die Darlegungen von Stadtpräsident Wiesendanger und erklärt, dass der Bund den Beitrag noch nicht beschlossen habe. Es liege noch keine rechtsgültige Vereinbarung vor. Der Bund habe aber Normen aufgestellt, unter denen in der Regel ein Beitrag gewährt werde. U.a. werde die Leistung eines Beitrages mit folgenden Auflagen verbunden:

- Das Denkmal müsse, soweit dies mit seiner Zweckbestimmung zumutbar sei, der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- Der Eigentümer dürfe keine Veränderungen vornehmen;

- Der Eigentümer müsse die Ueberwachung des Denkmals durch die zuständigen Organe dulden;
- Die Umgebung des Denkmals dürfe nur mit Zustimmung der zuständigen Organe verändert werden.

Dr. J. Niederberger entnimmt aus diesen Ausführungen, dass zurzeit noch ungewiss ist, ob und wie weit das Umgelände unter Schutz gestellt werde.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider gibt zu, dass noch keine definitive Vereinbarung vorliege und gegenwärtig noch verhandelt werde. Ueber folgende Punkte bestehe aber schon jetzt Klarheit:

- Der Zurlaubenhof sei dem kt. Denkmalschutz unterstellt und müsse als historisches Baudenkmal erhalten bleiben.
- Das Umgelände müsse geschützt werden. Offen sei die Frage des Umfanges. Darüber werde mit dem Bund verhandelt. Das Land gegen die Hofstrasse hin falle bestimmt darunter. Im östlichen Teil müsse die Fläche noch abgegrenzt werden.
- Dr. D. Bossard sei bereit, in einem vernünftigen Umfang und in einem zumutbaren Masse Interessenten und Organisationen die Besichtigung zu gestatten. Er sei auch damit einverstanden, dass der Zurlaubenhof von Zeit zu Zeit von der Oeffentlichkeit besichtigt werden könne.
- Auch nach Abzug der Subventionen haben die Eigentümer noch rund Fr. 400'000.-- zu bezahlen. Es sei den Eigentümern hoch anzurechnen, dass sie diese Kosten auf sich nehmen.

Nach A. Kyburz ist dieses Geschäft zu früh unterbreitet worden. Es seien wesentliche Punkte noch zu wenig abgeklärt. Franken 200'000.-- sei ein grosser Betrag. Bekanntlich haben wegen der finanziellen Lage der Stadt verschiedene dringende Projekt hinausgeschoben werden müssen. Auch andere Hauseigentümer könnten Anspruch auf Subventionen erheben. Die Sache sei noch nicht reif zur Beschlussfassung. Zuerst müsse die Beitragsleistung des Bundes feststehen.

H.W. Trütsch anerkennt den Idealismus der Eigentümer des Zurlaubenhofes, zumal er über die Baugeschichte orientiert sei. Er könne dem Stadtrat aber den Vorwurf nicht ersparen, dass der Bericht unglückliche Formulierungen enthalte und deshalb Anlass zur Opposition gegeben habe. Aus den Ausführungen auf Seite 3 des Berichtes müsse man schliessen, dass das ganze Umgelände unter Schutz gestellt werde.

Dr. P. Dalcher stellt die Frage nach dem öffentlichen Interesse. Es könnte die Auffassung vertreten werden, dass Privatinteressen unterstützt würden. Er halte es für richtig, die Beitragsleistung mit Auflagen zu verbinden. Ohne Zweifel sei das Baudenkmal erhaltenswürdig. Wenn der Beitrag nicht gewährt werde, dann müsse Dr. Bossard vermutlich Land verkaufen und damit sei die Erhaltung dieses Baudenkmales in Frage gestellt.

M. Bucher weist darauf hin, dass der Kanton die Subvention unter dem Vorbehalt der Gewährung eines Beitrages durch Bund und Gemeinde beschlossen habe. Wir sollten einen entsprechenden Vor-

behalt anbringen. Er frage sich auch, was passiere, wenn die Eigentümer mit den vom Bund gestellten Bedingungen für den Schutz des Umgeländes nicht einverstanden seien.

Dr. A. Planzer erachtet das Projekt für lobenswert. Er vermisse jedoch die rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Beitrages.

W. Berger ist ebenfalls für die Erhaltung von historisch wertvollen Baudenkmälern. Er habe aber im vorliegenden Fall verschiedene Bedenken. Es sei ihm noch nie möglich gewesen, den Zurlaubenhof zu besichtigen. Seines Erachtens sollten solche Objekte jedermann zur Besichtigung offen stehen. Es bestehe auch keine Garantie, dass das Umgelände nicht verkauft werde. Ferner sei das Subventionsgesuch erst nach Beginn der Bauarbeiten eingereicht worden. Bund und Kanton würden ihren Beitrag nur bei Erfüllung von bestimmten Auflagen gewähren. Er könne nicht verstehen, weshalb die Stadt auf ein Mitspracherecht verzichte. In diesem Zusammenhang interessiere es ihn zu erfahren, ob die Stadt für ihre Baudenkmäler ebenfalls Subventionen beziehe. Auch halte er den Kostenverteiler zwischen Stadt und Kanton nicht als richtig. Für die Schneeräumung sei kein Geld vorhanden gewesen. Für den Zurlaubenhof sei es aber möglich, Fr. 200'000.-- zur Verfügung zu stellen. Alle diese Punkte seien zu wenig geklärt. Er stelle daher den Antrag, die Beratungen auszusetzen, bis die Verhandlungen mit dem Bund abgeschlossen seien und der Bund den Beitrag beschlossen habe.

A. Merz ist wie Dr. Dalcher der Auffassung, dass die Gewährung des Beitrages mit gewissen Auflagen verbunden werden sollte. Jetzt stelle allein der Bund seine Bedingungen. Er schlage vor, den Beitrag der Gemeinde nur unter dem Vorbehalt zuzusichern, dass Bund und Kanton ebenfalls Subventionen leisten.

Dr. J. Niederberger stimmt den Ausführungen von H.W. Trütsch zu, dass die Vorlage unvollständig sei und unglückliche Formulierungen enthalte. Er bedaure dies. Er sei nicht gegen die Erhaltung von Baudenkmälern und die Gewährung von gerechtfertigten Subventionen. Es müsse aber die Gewissheit bestehen, dass der Zurlaubenhof auch der Zukunft erhalten bleibe. Er gehe ferner mit den Ausführungen von M. Bucher einig, dass der Beitrag nicht vorbehaltlos gewährt werden dürfe. Allein die Stadt sei bereit, einen Beitrag ohne irgendwelche Auflagen zu zahlen.

Dr. J. Grob hält den Hinweis von W. Berger, dass für die Schneeräumung kein Geld vorhanden gewesen sei, als deplaziert. Es sei lobenswert, dass die Eigentümer des Zurlaubenhofes solche Opfer auf sich nehmen. Sie hätten es sich viel leichter machen können. Es sei an der Zeit, dass die Stadt Zug in kultureller Hinsicht mehr leiste. Er sei mit dem Antrag von A. Merz, die Beitragsleistung von der Gewährung eines Bundes- und Kantonsbeitrages abhängig zu machen, einverstanden.
Bezüglich des Schutzes des Umgeländes halte er es für genügend, wenn das Land gegen die Hofstrasse hin unter Schutz gestellt werde.

E. Villiger unterstützt den Antrag von W. Berger, die Beratung der Vorlage auszusetzen, bis der Bund entschieden habe. Diese

Zeit sei notwendig, um die noch offenen Fragen abklären und um die Bevölkerung eingehend informieren zu können. In der Bevölkerung herrsche die Meinung vor, dass Fr. 200'000.-- zu viel sei, jedenfalls zu viel für ein Objekt, das man nicht besichtigen könne.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider stellt fest, dass der in der Zugerpresse erschienene Artikel eine gewisse Unruhe und Unsicherheit hervorgerufen habe. Wir müssen jedoch tun, was wir auf Grund des uns bekannten Sachverhaltes als richtig erachten. Man dürfe über die Leistungen der Eigentümer des Zurlaubenhofes nicht hinweg sehen. Der Beitrag der Stadt stütze sich auf das "Gesetz über den Schutz kistorischer Baudenkmäler" vom 27. Februar 1964. Der Zurlaubenhof sei diesem Gesetz unterstellt worden. Diese Unterstellung bilde eine Eigentumsbeschränkung, welche unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch begründe. § 6 des zitierten Gesetzes bestimme, dass solche Baudenkmäler weder zerstört noch auf andere Weise beeinträchtigt werden dürfen und derart zu erhalten seien, dass ihr Bestand dauernd gesichert sei. Der Eigentümer werde ferner verpflichtet, Unterhaltsarbeiten und Restaurierungen sachgemäss und stilgerecht auszuführen. Auch der Einbezug des Umgeländes stelle eine Eigentumsbeschränkung dar. Für diese Verpflichtungen habe der Eigentümer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Beiträge bei Restaurierungen. Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrages werde jedoch nach § 11 von der Bewilligung eines angemessenen Beitrages der Gemeinde abhängig gemacht. Daher müsse die Gemeinde den Beitrag zuerst beschliessen. Er halte die Gewährung eines Beitrages durch die Gemeinde auch als gerechtfertigt, wenn Bund und Kanton keine Subventionen leisten würden. Erst bei Baubeginn habe sich gezeigt, dass eine umfassende Renovation sich aufdränge. Deshalb sei das Subventionsgesuch erst nachträglich eingereicht worden. Schliesslich stellt Dr. Schneider nochmals fest, dass die Erhaltung des Zurlaubenhofes im öffentlichen Interesse liege,und er bittet die Ratsmitglieder, der Vorlage zuzustimmen.

W. Berger ist nach wie vor der Auffassung, dass der Rat im Bericht des Stadtrates ungenügend orientiert werde. Dem Bürger müsse auch etwas geboten werden. Mindestens einmal im Jahr sollte die Möglichkeit geboten werden, den Zurlaubenhof besichtigen zu können. Auch seien die Auflagen des Bundes, unter denen er einen Beitrag gewähre, noch unbekannt. Das Geschäft sei noch nicht reif zur Behandlung. Es sei ferner notwendig, die Oeffentlichkeit besser zu informieren. Er halte deshalb an seinem Antrag auf Aussetzung der Beratung fest.

Ratspräsident Dr. R. Imbach lässt über den Antrag von W. Berger abstimmen.

Für die Aussetzung der Beratung stimmen 5 Mitglieder, dagegen 24 Mitglieder.

Ratspräsident Dr. R. Imbach stellt fest, dass der Antrag auf Aussetzung der Beratung abgelehnt sei und die Eintretensdebatte weiter gehe.

W. Bossard äussert sich zur Frage des Umgebungsschutzes. Die Eigentümer hätten sich grundsätzlich bereit erklärt, das Land westlich des Zurlaubenhofes, d.h. bis zur Hofstrasse, freizuhalten. Mehr könne nicht verlangt werden. Sachlich wäre es auch nicht gerechtfertigt. Anfangs habe man mit Kosten in der Höhe von Fr. 300'000.-- gerechnet. Nach Beginn der Bauarbeiten habe sich dann aber gezeigt, dass eine umfassende Renovation erforderlich sei. Hierauf haben die Denkmalpfleger die Bedingungen und Auflagen für eine stilgerechte Restauration aufgestellt und die Kosten seien entsprechend angestiegen. Wenn wir den Beitrag nicht beschliessen, werden auch die Subventionen des Bundes und des Kantons wegfallen. Die Stadt müsse den Beitrag zuerst beschliessen.

Namens der conservativ-christlichsozialen Fraktion stellt K. Karrer und namens der freisinnig-demokratischen Fraktion Dr. H.R. Barth den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

A. Kyburz erklärt, dass die sozialdemokratische Fraktion über dieses Geschäft keine Abstimmung durchgeführt habe.

Detailberatung

Zu Ziffer 1

A. Merz beantragt, Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes sei wie folgt zu ergänzen: "... unter dem Vorbehalt der Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages. .."

Dr. J. Niederberger stellt ferner den Antrag, es sei im Beschluss festzuhalten, dass dieser Beitrag z.L. der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung gehe.

Weitere Wortbegehren liegen nicht vor. Auch wird kein Gegenantrag gestellt. Der Vorsitzende erklärt daher Ziffer 1 mit den von A. Merz und Dr. J. Niederberger beantragten Ergänzungen als beschlossen.

Zu Ziffern 2 und 3

Es werden keine Wortbegehren gestellt. Der Vorsitzende erklärt daher die Ziffern 2 und 3 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 23:2 Stimmen zu.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 184

BETREFFEND DENKMALPFLEGE - ZUSICHERUNG EINES BEITRAGES AN FRÄULEIN EMMY BOSSARD UND HERRN DR. DAMIAN BOSSARD, ZUG, AN DIE RESTAURATIONSKOSTEN DES ZURLAUBENHOFES IN ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.218 vom 4. August 1970

b e s c h l i e s s t :

1. An die Restauration des Hauptgebäudes (Herrenhaus) im Zurlaubenhof wird ein Beitrag von Fr. 200'000.-- zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung unter dem Vorbehalt der Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages zugesichert.

2. Der Stadtrat ist periodisch über den Stand der Bauausführungen zu orientieren.

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

   Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

   Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Damit sind sämtliche Geschäfte mit Ausnahme von Traktandum 8 behandelt und Ratspräsident Dr. R. Imbach erklärt die Sitzung um 19.15 Uhr als geschlossen.

Der Protokollführer:

H. Bieri H. Bieri

Stadtschreiber-Stellvertreter